

Stadt Wiesmoor



Landkreis Aurich

Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB „Siedlung am Rathaus“

Satzung

§ 1 Bestandteile

Die Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB „Siedlung am Rathaus“ besteht aus der vorliegenden Satzung sowie dem Beiplan 1.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist dem anliegenden Beiplan zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des Ortsbildes und der strukturellen Gestalt der in ihrem Geltungsbereich liegenden Siedlung. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

§ 4 Genehmigungspflicht

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

(2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme geeignet ist, bauliche Anlagen zu beeinträchtigen, die erhalten werden sollen, weil sie als Bestandteil der Siedlung deren städtebauliche Struktur und Gestalt mitbestimmen und insofern von städtebaulicher Bedeutung sind.

(3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt oder Struktur der geschützten Siedlung durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.

Verfahrensvermerke

1. Präambel

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Wiesmoor diese Erhaltungssatzung „Siedlung am Rathaus“ beschlossen.

Wiesmoor, den

Siegel

.....

Der Bürgermeister

2. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat diese Erhaltungssatzung „Siedlung am Rathaus“ mit der Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am XX.XX.2021 als Satzung beschlossen.

Wiesmoor, den

Siegel

.....

Der Bürgermeister

3. Inkrafttreten

Diese Erhaltungssatzung „Siedlung am Rathaus“ ist gemäß § 10 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden bekannt gemacht worden.

Diese Satzung ist damit am XX.XX.2021 rechtsverbindlich geworden.

Wiesmoor, den

Siegel

.....

Der Bürgermeister